

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Dr. Jannsen und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Berufsbildungsgesetzes

A. Problem

Die Mitarbeit von Auszubildenden im Rahmen der Schülermitwirkung an beruflichen Schulen ist nicht ausreichend geregelt. Die Freistellung zur Ausübung von Schülermitwirkungstätigkeiten ist z. Z. von Einzelentscheidungen der für den Berufsschulunterricht zuständigen Länderbehörden oder der ausbildenden Betriebe abhängig. Insbesondere für Auszubildende in Teilzeitberufsschulen ist nicht gesichert, daß sie an Veranstaltungen der Schülermitwirkung teilnehmen können. Einheitliche oder vergleichbare Regelungen der Bundesländer und der ausbildenden Einrichtungen sind nicht vorhanden und z. Z. nicht zu erwarten.

B. Lösung

§ 9 JArbSchG wird erweitert um eine Bestimmung, die die Freistellung der Auszubildenden für Tätigkeiten in der Schülermitwirkung regelt.

§ 7 BBiG wird erweitert um eine Bestimmung, die die Freistellung der Auszubildenden für Tätigkeiten in der Schülermitwirkung regelt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Berufsbildungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und für Tätigkeiten in der Schülervvertretung im Rahmen geltender Gesetze freizustellen.“

Artikel 2

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Freistellung

Der Ausbildende hat den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und für Tätigkeiten in der Schülervvertretung im Rahmen geltender Gesetze freizustellen.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. März 1984

Dr. Jannsen

Beck-Oberdorf, Schily, Kelly und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines**

Mitwirkung in der Schülervertretung einer Berufsschule ist für jeden Auszubildenden ein Recht und im Rahmen einer demokratischen Gesellschaft eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Die bestehenden rechtlichen Vorschriften reichen allerdings nicht aus, die Wahrnehmung dieses selbstverständlichen, demokratischen Rechtes zu sichern.

Behinderungen treten vor allem dort auf, wo Berufsschulunterricht als Teilzeitunterricht stattfindet, weil an gemeinsamen Sitzungen nur dann alle Schülervertreter teilnehmen können, wenn mindestens ein Teil von ihnen von der Ausbildungseinrichtung oder dem Ausbildungsbetrieb freigestellt wird.

Nun darf aber die Wahrnehmung eines Rechtes, das für alle Auszubildenden gilt, nicht durch die zufällige Zugehörigkeit zu einer nicht freistellenden Ausbildungseinrichtung eingeschränkt werden.

Im Rahmen der geltenden Gesetze hat hier der Bund die Regelungskompetenz.

Ein Regelungsinteresse besteht insofern, als Teilnahme in der Schülermitwirkung an Berufsschulen Teil des Erziehungsauftrages von Schule und Ausbildungseinrichtung ist. Es besteht aber auch deswegen, weil gleiche Möglichkeiten für alle Auszubildenden gesichert werden müssen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Der § 9 Abs. 1 Satz 1 wird ergänzt um die Verpflichtung des Arbeitgebers, der zugleich Auszubildender ist, den Auszubildenden freizustellen. Diese Regelung ist in Satz 1 vorzunehmen, da in ihm die generelle Verpflichtung zur Freistellung auch in den anderen Fällen geregelt ist.

Zu Artikel 2

Die Änderung ist die Konsequenz aus Artikel 1. Die Freistellungsverpflichtung erhält damit auch Geltung für Auszubildende, die bereits 18 Jahre und älter sind. Auch für diese ist eine Freistellungsverpflichtung erforderlich.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

